

Begriff des Vergabeverfahrens

Unter einem Vergabeverfahren versteht man ein in der Regel formalisiertes Verfahren zur Vergabe von Aufträgen über

- **Bauleistungen**
- **Liefer- und Dienstleistungen**
- sowie **freiberufliche Leistungen**

Ziel eines solchen Verfahrens ist die Realisierung eines möglichst wirtschaftlichen Angebotes für den Auftraggeber. Anzuwenden sind Vergabeverfahren von sog. öffentlichen Auftraggebern.

Vergabegrundsätze

Auch wenn es verschiedene Regelwerke / Vergabeordnungen mit unterschiedlich ausgestalteten Verfahrensarten gibt, sind immer die Grundsätze des Vergaberechts zu beachten, sofern keine Ausnahmen vorliegen. Es handelt sich um die Gebote von

- **Wettbewerb**
- **Gleichbehandlung**
- **Transparenz**

Erreicht werden soll ein gleichberechtigter Zugang zu öffentlichen Aufträgen. Korruption und Vetternwirtschaft soll verhindert werden.

Rechtsgrundlagen

Das Vergaberecht ist zunächst aufgeteilt in **nationales Vergaberecht** und **EU-Vergaberecht**. Letzteres kommt dann zur Anwendung, wenn der geschätzte Auftragswert den sog. EU-Schwellenwert erreicht oder übersteigt. Hierzu wird auf die gesonderte Übersicht „Nationale Wertgrenzen und EU-Schwellenwerte“ hingewiesen.

Im sog. **Oberschwellenbereich** sind die maßgeblichen Vorschriften der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV) und der zweite Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A). Daneben gibt es noch weitere Sondervorschriften wie z.B. die Sektorenverordnung (SektVO), die in Einzelfällen maßgeblich sein können.

Die meisten Vergabeverfahren finden allerdings im sog. **Unterschwellenbereich** statt. In Niedersachsen gilt in diesem Bereich das Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG), allerdings erst ab einem Auftragswert von 20.000 Euro netto. Dieses Gesetz ordnet an, dass Bauleistungen nach dem zweiten Abschnitt der VOB/A und Liefer- und Dienstleistungen nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vergeben werden müssen. Ergänzend gelten die

Haushaltsordnungen der Kommunen und des Landes. Darin regeln § 28 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) und § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) Niedersachsen ebenfalls die Durchführung von Vergabeverfahren.

Verfahrensarten

Die Bezeichnungen der Verfahrensarten variieren zwar zwischen Ober- und Unterschwellenbereich. Im Ergebnis können aber folgende Kategorien gebildet werden:

a. Verfahren, die öffentlich bekannt zu machen sind:

Diese Verfahren stellen in allen Vergabeordnungen den Grundsatz dar, um den größtmöglichen Wettbewerb zu erzielen. Im Oberschwellenbereich handelt es sich um

- offene Verfahren
- nicht offene Verfahren
- Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Im Unterschwellenbereich sind dies

- Öffentliche Ausschreibungen
- Beschränkte Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb
- Verhandlungsvergabe bzw. Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb

b. Verfahren ohne öffentliche Bekanntmachung

Sofern zulässig, dürfen ausnahmsweise Vergabeverfahren ohne eine vorherige, öffentliche Bekanntmachung durchgeführt werden. Es handelt sich um

- Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (Oberschwellenbereich)
- Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (Unterschwellenbereich)
- Verhandlungsvergabe bzw. Freihändige Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb (Unterschwellenbereich)

Diese Verfahrensarten sind wettbewerbsbeschränkend, weil der Auftraggeber bestimmt, welche Unternehmen er in das Verfahren einbezieht. Daher bilden diese Verfahrensarten die Ausnahme und dürfen nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen durchgeführt werden.

Dokumentation

Der Ablauf des durchgeführten Verfahrens muss nach allen Vergabeordnungen mittels einer Vergabedokumentation nachvollziehbar begleitet werden. Dabei sind die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen (insbesondere der Auswahlentscheidung) festzuhalten.